

REACH umsetzen - Infoblatt

Geltungsbereich - REACH und Abfall (sowie Abwasser, Abluft)

Stand: 17.10.2007

Inhalt

[Ist Abfall von REACH ausgenommen?](#)

[Was ist Abfall im Sinne von REACH und Abfallrichtlinie \(2006/12/EWG\)](#)

[Welche Rolle spielt Abfall dennoch unter REACH? Muss man sich auch unter REACH mit der Abfallentstehung und Entsorgung / Verwertung von Stoffen und Zubereitungen beschäftigen?](#)

[Sind auch Abwasser und Abluft von REACH ausgenommen? Fallen auch Abwässer und gasförmige Ableitungen in die Atmosphäre unter den Abfallbegriff?](#)

[Wie können Produkt, Nebenprodukt und Abfall voneinander abgegrenzt werden?](#)

[Welche Konsequenzen unter REACH gibt es, wenn aus Abfall wieder ein Stoff oder ein Produkt gewonnen wird?](#)

[Beispiele für die Rückgewinnung / das Recycling von Stoffen / Produkten und die Konsequenzen unter REACH](#)

[Relevante Textstellen REACH-Verordnung / Abfallrichtlinie](#)

[Andere Quellen](#)

Ist Abfall von REACH ausgenommen?

In Art. 2 Abs. 2 der REACH-Verordnung wird ausgesagt, dass Abfall gemäß Richtlinie 2006/12/EWG nicht als Stoff, Zubereitung oder Erzeugnis im Sinne von Art. 3 der REACH-Verordnung gilt.

Dies bedeutet, dass Abfälle vollständig ausgenommen sind von der REACH-Verordnung, also weder eine Registrierung noch eine Zulassung benötigen und auch keine Informationspflichten gemäß REACH bestehen – sofern die „Abfalldefinition“ des Art. 1 der Abfall(rahmen)richtlinie zutrifft.

Allerdings sind für einen Stoff, für den REACH gilt, bei der Registrierung Angaben zur späteren Entsorgung erforderlich, da unter REACH der gesamte Lebenszyklus des Stoffes zu berücksichtigen ist.

Was ist Abfall im Sinne von REACH und Abfallrichtlinie (2006/12/EG)?

Abfälle sind alle Stoffe oder Gegenstände, die unter die in Anhang I der Richtlinie 2006/12/EG aufgeführten Gruppen fallen und deren sich ihr Besitzer

- entledigt
- entledigen will oder
- entledigen muss (Art. 1 der Richtlinie 2006/12/EG).

Unter Anhang I sind bestimmte Abfallgruppen angesprochen, wie z. B. Schlacken, Destillationsrückstände sowie Stoffe oder Produkte aller Art in einer Auffangposition (Q 16), für die keine Abfallgruppen existieren. Damit wird der Abfallbegriff relativ weit definiert, während durch Artikel 2 der Abfallrichtlinie der Anwendungsbereich dieser Richtlinie auf bestimmte Abfallarten eingegrenzt wird. Der Nebensatz „die unter die in Anhang I ... aufgeführten Gruppen fallen“ stellt damit primär eine Erläuterung und keine weitere Eingrenzung des Abfallbegriffs dar. Diese Auslegung unterstützen auch die Kommission in ihrer Mitteilung vom 21.2.2007 [KOM(2007) 59] und der EuGH.

Das bedeutet, dass grundsätzlich alle Stoffe, Zubereitungen oder Erzeugnisse Abfälle (gemäß Abfalldefinition) sein können, wenn der zuvor genannte Entledigungstatbestand gegeben ist.

Auch die EU-Kommission sagt in ihrer Mitteilung KOM (2007) 59 aus, dass sich die Definition von Abfall im Wesentlichen auf den Begriff der Entledigung stützt. Der Tatbestand der Entledigung ist im Abfallrecht zurzeit rechtlich nicht definiert und wird unterschiedlich interpretiert (sowohl national als auch innerhalb der verschiedenen Mitgliedsstaaten). Es gibt insbesondere unterschiedliche Interpretationen dafür, wann sich ein Besitzer einer Sache entledigt oder entledigen muss.

Für die Inanspruchnahme der Ausnahme für Abfälle unter REACH ist entscheidend, dass es ausreicht, wenn sich der Besitzer eines Stoffes, einer Zubereitung oder eines Erzeugnisses entledigen will. Es kommt also auf die subjektive Entscheidung des Unternehmens an. Sobald das Unternehmen entscheidet, dass ein Stoff, eine Zubereitung oder ein Artikel aus seiner Sicht nicht mehr genutzt werden kann/soll, sondern das Unternehmen sich seiner entledigen will, fallen diese nicht mehr unter REACH.

[Hinweis: Das EU-Abfallrecht wird derzeit geändert u. a. auch, um Rechtsklarheit bez. der Abgrenzung (Neben-)Produkt / Abfall zu schaffen.

COM (2005) 666 - MITTEILUNG DER KOMMISSION AN DEN RAT, DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT, DEN EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS UND DEN AUSSCHUSS DER REGIONEN: Weiterentwicklung der nachhaltigen Ressourcennutzung: Eine thematische Strategie für Abfallvermeidung und –recycling:

http://ec.europa.eu/prelex/detail_dossier_real.cfm?CL=de&DosId=193720 und

COM (2005) 667- Vorschlag für eine RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES über Abfälle: http://ec.europa.eu/prelex/detail_dossier_real.cfm?CL=de&DosId=193712]

Welche Rolle spielt Abfall dennoch in REACH?

Muss man sich auch unter REACH mit der Abfallentstehung und Entsorgung / Verwertung von Stoffen und Zubereitungen beschäftigen?

Die Ausnahme für Abfall vom Anwendungsbereich der REACH-Verordnung ist in Art. 2 der REACH-Verordnung anders formuliert als die generellen Ausnahmen für nicht isolierte Zwischenprodukte bzw. die Beförderung gefährlicher Stoffe (Transportausnahmen).

Dies führt dazu, dass nach Auffassung der Behörden Anforderungen an einen Stoff als solchen, als Bestandteil einer Zubereitung oder eines Erzeugnisses auch auf seine spätere Abfallphase gerichtet werden können, obwohl er in dieser Phase nicht mehr ein Stoff im Sinne von REACH ist.

Dabei muss die Lebenszyklusphase „Abfall“ für den jeweiligen Stoff betrachtet werden, auf den sich die Registrierung unter REACH bezieht. Ungewollt entstandene Abfälle müssen nicht beurteilt und nicht im Registrierdossier berücksichtigt werden (Ausnahmeregelung gemäß Anhang V REACH-VO).

Im Stoffsicherheitsbericht ist zu berücksichtigen (vgl. Anhang I Abschnitt 5: Ermittlung der Exposition):

- Entwicklung von Expositionsszenarien/Verwendungsbedingungen: Dauer und Häufigkeit der Emission des Stoffes in die verschiedenen Umweltkompartimente und in Kläranlagen sowie
- Entwicklung von Expositionsszenarien/Risikomanagementmaßnahmen: Maßnahmen zur Abfallbehandlung zur Verringerung oder Vermeidung der Exposition von Menschen und Umwelt gegenüber dem Stoff während der Abfallentsorgung und/oder –verwertung.
- Auch bei der Expositionsabschätzung ist ggf. die Abfallphase des Stoffes oder die Abfallphase von Erzeugnissen, die den Stoff enthalten, zu berücksichtigen.

Stellt die Entsorgung eines Stoffes oder einer Zubereitung eine Gefährdung dar, so müssen im Sicherheitsdatenblatt die Rückstände genannt und Hinweise für die sichere Handhabung gegeben werden (Anhang II Abschnitt 13 REACH-VO).

Sind auch Abwasser und Abluft von REACH ausgenommen? Fallen auch Abwässer und gasförmige Ableitungen in die Atmosphäre unter den Abfallbegriff?

In Artikel 1 der Abfallrichtlinie wird der auch für REACH geltende Abfallbegriff weit definiert. Es kommt nur darauf an, dass sich der Besitzer eines Stoffes oder eines Gegenstandes (bzw. bezogen auf die unter REACH definierten Begriffe: eines Stoffes, einer Zubereitung oder eines Erzeugnisses) entledigt, entledigen will oder entledigen muss. Diese Interpretation wird gestützt durch diesbezügliche Aussagen in Urteilen des Europäischen Gerichtshofs.*)

Sowohl bei Abwässern als auch bei gasförmigen Ableitungen in die Atmosphäre dürfte der Entledigungstatbestand in der Regel erfüllt sein.

In der Abfallrichtlinie werden in deren Artikel 2 gasförmige Ableitungen in die Atmosphäre und Abwässer, soweit für diese bereits andere Rechtsvorschriften gelten, vom Anwendungsbereich der Abfallrichtlinie ausgenommen [Art. 2 Abs. 1 a) und b) iv)]. Eine solche Ausnahme wäre nicht notwendig, wenn der EU-Gesetzgeber davon ausginge, dass Abwässer und gasförmige Ableitungen in die Atmosphäre nicht unter den Abfallbegriff fallen. Abwässer werden dabei explizit als Abfälle bezeichnet. Der EuGH urteilt deshalb: *Aus dieser Vorschrift ergibt sich, dass der Gemeinschaftsgesetzgeber „Abwässer“ ausdrücklich als Abfälle im Sinne der Richtlinie 75/442 qualifizieren wollte, wobei er vorsah, dass diese Abfälle unter bestimmten Voraussetzungen aus dem Anwendungsbereich der Richtlinie ... herausfallen können.* (siehe EuGH C-252/05 Randnr. 26; Anmerkung: Die Abfalldefinition der Richtlinie 75/442 wurde in der Richtlinie 2006/12/EG übernommen.)

Fazit: Abwässer und gasförmige Ableitungen in die Atmosphäre sind vollständig von REACH ausgenommen aufgrund der Ausnahmeregelung des Art. 2 Abs. 2 der REACH-Verordnung.

*) EuGH C-9/00 Randnr. 22.: Artikel 1 Buchstabe 1 der Richtlinie 75/442 definiert „Abfall“ als „alle Stoffe oder Gegenstände, die unter die in Anhang I aufgeführten Gruppen fallen und deren sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss“. Der genannte Anhang wie auch der EWC erläutern und verdeutlichen diese Definition durch die Aufstellung von Verzeichnissen von Stoffen und Gegenständen, die als Abfälle eingestuft werden können. Sie haben jedoch nur Hinweischarakter, und die Einstufung von Abfällen ergibt sich vor allem, wie die Kommission zu Recht ausgeführt hat, aus dem Verhalten des Besitzers, je nachdem, ob er sich der betreffenden Stoffe entledigen will oder nicht. Daher hängt der Anwendungsbereich des Begriffes „Abfall“ von der Bedeutung des Ausdrucks „sich entledigen“ ab“. [siehe auch EuGH C-129/96 Randnr. 26., C-418/97 und C-419/97 Randnr. 46.]

Wie können Produkt, Nebenprodukt und Abfall voneinander abgegrenzt werden?

Die EU-Kommission hat in ihrer „Mitteilung zu Auslegungsfragen betreffend Abfall und Nebenprodukte“ [KOM(2007) 59] auf Basis von Urteilen des EuGH einige Kriterien zur Abgrenzung von Abfall und (Neben)produkten genannt. Die Aussagen beziehen sich ausschließlich auf den Unterschied zwischen Abfall und Nicht-Abfall im Rahmen des Produktionsprozesses und ausschließlich auf Abfälle, die in den Geltungsbereich der Abfallrichtlinie fallen.

Die Begriffe Produkt, Produktionsrückstand und Nebenprodukt sind in der Abfallrichtlinie nicht definiert und werden in der Mitteilung eingeführt. Für deren Abgrenzung werden im Wesentlichen die folgenden Aussagen getroffen:

- Produkt: Wird ein Stoff absichtlich hergestellt bzw. handelt es sich bei der Erzeugung eines Materials um das Ergebnis einer technischen Entscheidung, so handelt es sich nicht um Abfall.
- Auch Produktionsrückstände können Nebenprodukte sein, wenn alle folgenden Kriterien erfüllt sind:
 - die spätere Verwendung des Materials erfolgt mit Gewissheit (z. B. wegen einer Verkaufsmöglichkeit mit Gewinn)

- (Unter REACH gilt allerdings: Ab dem Inverkehrbringen greift die Nebenproduktausnahme des Anhang V nicht mehr.)
- vor seiner Weiterverwendung ist keine weitere Bearbeitung erforderlich (Sind Bearbeitungsschritte integraler Bestandteil des Produktionsprozesses, so lässt sich das Material als Nebenprodukt ansehen, unabhängig davon, ob diese Schritte an der Produktionsstätte des Herstellers, im Betrieb des späteren Verwenders oder durch zwischengeschaltete Stellen vorgenommen werden)
 - der Rückstand entsteht im Rahmen eines kontinuierlichen Produktionsprozesses und
 - die Verwendung, für die das Nebenerzeugnis bestimmt ist, erfolgt rechtmäßig.
- Abfall: Ein Material, dass vor seiner späteren Verwendung einer vorherigen Bearbeitung unterzogen werden muss, ist bis zum Abschluss dieses Prozesses als Abfall anzusehen, auch wenn über die spätere Verwendung Gewissheit besteht.
[Hinweis: Das EU-Abfallrecht wird derzeit geändert u. a. auch, um Rechtsklarheit bez. der Abgrenzung (Neben)-Produkt / Abfall zu schaffen.]

Die Mitteilung der Kommission für die Einstufung eines Materials als Abfall oder Nebenerzeugnis enthält als Anhang II einen Entscheidungsbaum.

In der Abfallwirtschaft wird der Begriff „Produkt“ weit gefasst, so dass sowohl Stoffe, Zubereitungen als auch Erzeugnisse im Sinne des Artikels 3 der REACH-Verordnung unter diesen Begriff fallen.

Welche Konsequenzen unter REACH gibt es, wenn aus Abfall wieder ein Stoff oder ein Produkt gewonnen wird?

Ist der Entledigungstatbestand nicht mehr gegeben, z. B. aufgrund einer Aufbereitung oder einer Vermarktungsmöglichkeit, so ist der Stoff bzw. die Zubereitung kein Abfall mehr und damit wieder im Anwendungsbereich von REACH.

Hier sind zwei grundsätzliche Fälle zu unterscheiden:

Fall 1: Ein nach REACH registrierter Stoff als solcher, in einer Zubereitung oder in Erzeugnissen wird in der EU zurückgewonnen:

In Art. 2 Abs. 7 d) der REACH-Verordnung werden Stoffe, die in der EU zurück gewonnen werden, von Titel II der Registrierung freigestellt. Es ist nicht Voraussetzung, dass das Wiedergewinnungsverfahren dem Abfallrecht unterliegt bzw. abfallrechtlich geregelt ist. Vielmehr ist jedes Wiedergewinnungsverfahren zulässig.

Ein Recycling befreit den daraus gewonnenen Stoff allerdings nur dann von der Registrierung, wenn dieser bereits registriert wurde und mit dem registrierten Stoff identisch ist (englische Fassung: same substance; d. h gleicher Stoff aber nicht zwangsläufig identisch).

Um von der Ausnahmemöglichkeit Gebrauch machen zu können, muss das Recyc-

lingunternehmen nachweisen können, dass der gewonnene Stoff tatsächlich mit einem bereits registrierten Stoff identisch (derselbe Stoff; same substance) ist. Der Stoff muss also in seiner Zusammensetzung, d. h. unter Berücksichtigung der Verunreinigungen, Additive etc., der gleiche Stoff sein [Art. 2 Abs. 7 d) i)].

Außerdem müssen dem Unternehmen, dass die Rückgewinnung durchführt, die in den Artikeln 31 und 32 vorgeschriebenen Informationen über den nach REACH registrierten Stoff zur Verfügung stehen. Sie müssen also Zugriff auf das Sicherheitsdatenblatt haben, und bei Stoffen, für die kein Sicherheitsdatenblatt erforderlich ist, auf Informationen wie die stoffbezogene Registriernummer, Angaben über eine etwaige Zulassungspflicht, Beschränkungen, Risikomanagementmaßnahmen, etc. Die Informationen können von einem beliebigen Hersteller stammen und müssen nicht zwangsläufig aus der Lieferkette des rückgewonnenen Stoffes stammen. Die Informationen dürfen jedoch nur genutzt werden, wenn es sich tatsächlich um einen identischen Stoff handelt.

Auch wenn eine erneute Registrierung nicht erforderlich ist, unterliegen Recyclingprodukte den anderen REACH-Anforderungen, z. B. dem Zulassungsverfahren, den Verpflichtungen für nachgeschaltete Anwender, der Verpflichtung zur Erstellung eines Sicherheitsdatenblattes etc.

Fall 2: Aus Abfall werden andere als die in den Abfall eingebrachten Stoffe gewonnen:

Werden aus Abfall eigenständig andere als die im Abfall eingebrachten Stoffe gewonnen (z. B. durch eine chemische Reaktion, also eine Herstellung), ist eine Registrierung unter REACH und die Beachtung aller sonstigen REACH-Vorgaben erforderlich, sofern für diese Stoffe keine andere Ausnahmeregelung in Anspruch genommen werden kann.

Beispiele für die Rückgewinnung / das Recycling von Stoffen / Produkten und die Konsequenzen unter REACH

1. Rückgewinnung eines Lösungsmittels, z. B. Dichlormethan, aus einem Lösungsmittelabfall:
Die Aufbereitung und Destillation des Abfalllösemittels Dichlormethan ist Teil eines Abfallbehandlungsprozesses. Erst das zurückgewonnene Dichlormethan, für das eine Nachfrage besteht, fällt wieder unter REACH. Eine Registrierung ist nicht erforderlich, wenn der rückgewonnene Stoff mit bereits zuvor registriertem Dichlormethan identisch ist und dem Unternehmen, das die Rückgewinnung durchführt, die nach den Artikeln 31 oder 32 der REACH-VO vorgeschriebenen Informationen vorliegen. [vgl. Art. 2 Abs. 7 d)]
Falls die Aufbereitung eines Lösungsmittels integraler Bestandteil eines Produktionsprozesses ist, bleibt das Lösungsmittel im gesamten Prozess ein Stoff für den REACH gilt.
2. Rückgewinnung eines Stoffes aus Waschwässern der Schiffs- oder TKW-Reinigung:
In einem Unternehmen wird ein Produkt (Stoff) mit dem Waschwasser aus der

Schiffs- oder Tankkesselwagen-Reinigung in die Produktionsanlage zurückgeführt. Die Waschwässer bestehen nur aus Wasser und dem zuvor im Unternehmen hergestellten Produkt. Das Produkt (derselbe Stoff) wird im Rahmen des normalen Herstellverfahrens zurückgewonnen und das Wasser wird zu Abwasser. Diese Vorgehensweise ist durch die Genehmigung der Produktionsanlage abgedeckt. Es handelt sich hierbei um eine Rückgewinnung, so dass keine erneute Registrierung der rückgeführten Stoffmenge notwendig ist.

3. In einem Kohlekraftwerksblock fällt nach der Verbrennung Schmelzkammergranulat an. Das Granulat wird verkauft und im Straßenbau eingesetzt. Unter REACH kann es sowohl als Zubereitung als auch als (UVCB-)Stoff betrachtet werden. Dies bedeutet, dass entweder die Hauptbestandteile registriert werden müssen (sofern für diese keine Ausnahmeregelung zutrifft) oder der UVCB-Stoff. Auch die Informationspflichten etc. greifen in vollem Umfang.

Relevante Textstellen REACH-Verordnung / Abfallrichtlinie

Art. 2: Abs. 2 der REACH-Verordnung: Ausnahme für Abfall vom Anwendungsbereich

Art. 2 Abs. 7 d) der REACH-Verordnung: Ausnahme für rückgewonnene Stoffe von Registrierung und Bewertung

Art. 1 der Abfall(rahmen)richtlinie (2006/13/EG): Abfalldefinition

Andere Quellen

Richtlinie 2006/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2006 über Abfälle (Amtsblatt der Europäischen Union L 114/9 vom 27.4.2006).

http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/site/de/oj/2006/l_114/l_11420060427de00090021.pdf

KOM(2007) 59: Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament zur Mitteilung zu Auslegungsfragen betreffend Abfall und Nebenprodukte.

http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/site/de/com/2007/com2007_0059de01.pdf

Pre-Lex - Sachstand bei „Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlamentes und des Rates über Abfälle“:

http://ec.europa.eu/prelex/detail_dossier_real.cfm?CL=de&DosId=193712

Literatur:

- REACH, Emissionen und Abwasser, Jürgen Fluck, Stoffrecht 1/2007, S. 28.
- Sekundärprodukte und Sekundärrohstoffe – Ende der Abfalleigenschaft und Beginn der REACH-Regulierung, Günter Kitzinger, Stoffrecht 4/2007, S. 159.